

I-4 U 82/15
45 O 10/15
Landgericht Essen

Beglaubigte Abschrift



Verl.:	Frst not.		KV KA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN			Recht- sist.
SB	29. SEP. 2015			Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DOHMANN RECHTSANWALT			Zeh- lung
zdA				Stel- lungn.

Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der ~~1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen~~, vertreten durch den Geschäftsführer ~~1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen~~,
~~1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen~~,

Verfügungsbeklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen~~ &
~~1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen~~,

gegen

Herrn ~~1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen~~,

Verfügungskläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ~~1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen~~,
~~1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen~~,

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
am 01.09.2015

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Lopez Ramos, den Richter
am Oberlandesgericht Franzke und den Richter am Oberlandesgericht Sohlenkamp

b e s c h l o s s e n :

Die Verfügungsbeklagte ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung
verlustig und hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen, nachdem
sie ihre Berufung gegen das am 27.03.2015 verkündete Urteil der 5.
Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen (45 O 10/15)
zurückgenommen hat.

Dieser Beschluss ergeht nach § 516 Abs. 3 ZPO.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 15.000,00 EUR
festgesetzt.

Lopez Ramos

Franzke

Sohlenkamp

Beglaubigt


Decker
Justizbeschäftigte

